



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-213/2012-13
Ggst.: MG Modern Golf GmbH.,
GC Modern Golf;
UVP-Feststellungsverfahren.
hier: UVP-Feststellungsbescheid.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 12. April 2012

„GC Modern Golf“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Projektsunterlagen	3
1.2	Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektbeschreibung)	4
2	KOSTEN	5
3	BEGRÜNDUNG	5
3.1	Beweiswürdigung	5
3.2	Verfahrensgang	6
3.3	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	7
3.3.1	Feststellungen.....	7
3.3.2	Allgemeines.....	7
3.3.3	Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme Naturschutz vom 23. März 2012 (OZ 7 im Akt)	7
3.3.4	Gutachterliche Stellungnahme des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz vom 20. März 2012 (OZ 8 im Akt)	8
3.3.5	Stellungnahme der Umweltschutzbehörde für Steiermark, Mag. Christopher Grunert vom 04. April 2012 (OZ 11 im Akt).....	9
3.4	Rechtliche Beurteilung	10
4	RECHTSMITTELBELEHRUNG	13

1 Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „GC Modern Golf“ der MC Modern Golf GmbH, Hahnhofweg 22, 8075 Hart bei Graz, wobei die bestehende Übungsanlage um eine 9-Loch-Golfanlage erweitert werden soll, in der Begründung näher präzisierter Form

keine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist.

Rechtgrundlagen:

- §§ 3 Abs. 2, Abs. 4 Ziffer 1 bis 3, Abs. 7, 3a Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 17 lit. b) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 144/2011 i.V.m.
- § 1 Zahl 6 lit. a) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. II Nr. 483/2008,
- Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten des nördlichen und östlichen Hügellandes von Graz zum Landschaftsschutzgebiet, StF.: LGBl. Nr. 81/1981, unter Anwendung des
- Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2011.

1.1 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zugrunde:

- Gebundenes Einreichkonvolut der Erweiterung Golfplatz Klockerhof – Hart bei Graz, Einzelfallprüfung nach UVP-G 2000 von der Ziviltechnikerkanzlei Dr. Hugo Kofler, Traföß 20, 8132 Pernegg a. d. Mur, GZ: 756.

1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektbeschreibung)

„1.1 Allgemein

Der Golfplatz GC Modern Golf plant die Erweiterung des bestehenden Golfplatzes um eine 9 Loch Anlage (Public Course) im Bereich des Klockerhofes, am Hahnhofweg 22, in der Gemeinde Hart bei Graz. Grundstücksbesitzer ist Klocker Josef, Pächter der Anlage ist die MG Modern Golf GmbH.

Es ist geplant, die seit 2010 bestehende winterfeste und ganzjährig benutzbare Übungsanlage um eine 9-Loch Golfanlage zu erweitern. Die vorgesehenen Bahnen umschließen im Osten, im Norden und im Westen das bereits bestehende MODERN GOLF Trainingszentrum.

Die ZT-Kanzlei Dr. Hugo Kofler wurde von der Modern Golf GmbH mit der Erstellung der Unterlagen zur Einzelfallprüfung beauftragt.

Die Erweiterung des Golfplatzes beträgt insgesamt 8,9 ha. Ein Teil der zur Umwidmung angeregten Fläche ist derzeit im Ausmaß von 6.365 m² schon als SN-Sport gewidmet und wird als Drivingrange genutzt. Zusätzlich wird die Erweiterung der Fläche um ca. 83.407 m² angeregt.

Für den Public Course wird eine Gesamtfläche von 64.100 m² benötigt. Wobei ein Teil dieser Fläche nur für die Sicherheitsabstände zwischen den Bahnen beansprucht wird. Für die Drivingrange wird die restliche Fläche von 19.307 m² genutzt und bleibt von den Baumaßnahmen unberührt.“

Im Übrigen wird auf den Genehmigungsantrag sowie auf die Einreichunterlagen verwiesen.

Alles weitere kann den Einreichunterlagen entnommen werden.

2 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2011 hat die MC Modern Golf GmbH, Hahnhofweg 22, 8075 Hart bei Graz, folgende Kosten zu tragen:

- 1) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-
Verwaltungsabgabenverordnung 2011,
LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 51/2011
- | | | |
|--|---|---------------------|
| a) für diesen Bescheid | € | 11,90 |
| b) nach Tarifpost A/7 für 5 Sichtvermerke
auf den 5fach eingereichten Unterlagen á € 5,80 | € | <u>29,00</u> |
| Summe Verwaltungsabgaben | € | <u>40,90</u> |

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

3 Begründung

3.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die gutachterlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Naturschutz und Luftreinhaltung, Erklärung der Parteien und Beteiligten. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diesen Feststellungsbescheid bilden, sind in den gutachterlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Naturschutz sowie des luftreinhaltetechischen Amtssachverständigen bzw. in diesem Bescheid zitiert.

Die vorgelegten Einreichunterlagen wurden von den beigezogenen Amtssachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Einreichunterlagen haben die qualifizierten beigezogenen Amtssachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft, beurteilt und wurden daraufhin die entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein, von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195 u.a.).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den Fachgutachtern erstellten gutachterlichen Stellungnahmen stützen.

3.2 Verfahrensgang

Mit der Eingabe vom 05. März 2012, ha. eingelangt am 08. März 2012, hat die Ziviltechnikerkanzlei Dr. Hugo Kofler, im Namen und Auftrag der GC Modern Golf GmbH, den Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung nach dem UVP-G 2000, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**GC Modern Golf**“, eingebracht.

Nach Beiziehung der Sachverständigen für Naturschutz und Luftreinhaltung und Einholung diesbezüglicher Stellungnahmen wurde den Parteien des Verfahrens mit Schriftsatz vom 26. März 2012, GZ: FA13A-11.10-213/2012-9, Gelegenheit geboten, hiezu Stellung zu nehmen. Dabei wurde auch das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört (OZ 9 im Akt).

3.3 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

3.3.1 Feststellungen

Das ggst. Vorhaben befindet sich im belasteten Gebiet – Luft – gemäß § 1 Zahl 6 lit. a) der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 483/2008.

Das ggst. Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 (nördliches und östliches Hügelland von Graz) der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981, über die Erklärung von Gebieten des nördlichen und östlichen Hügellandes von Graz zum Landschaftsschutzgebiet.

3.3.2 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang und zur Projektsbeschreibung (1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektsbeschreibung)) werden im Folgenden die im Zuge des Feststellungsverfahrens letztlich abgegebenen Stellungnahmen wiedergegeben.

3.3.3 Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahme Naturschutz vom 23. März 2012 (OZ 7 im Akt)

- „1. Das Vorhaben steht in keinem räumlichen Zusammenhang mit anderen gleichartigen oder ähnlichen Vorhaben im Umkreis von mehreren Kilometern.
2. Die fachspezifischen Einreichunterlagen wurden geprüft, sie sind plausibel und nachvollziehbar. Sie sind für eine naturschutzfachliche Beurteilung ausreichend.
3.
 1. Aufgrund der Einreichunterlagen kann die Nutzungsintensität als gering eingestuft werden.
 2. Der Standort ist ein intensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit geringen Flächen höherer ökologischer Wertigkeit. Auf letztere wurde bei der Ausarbeitung der Einreichunterlagen ausreichend Rücksicht genommen. In den intensiv

landwirtschaftlich genutzten Flächenanteilen kommt es auch zu ökologischen Aufwertungen auf Teilflächen.

3. Im Vergleich zur bisherigen Nutzung der Flächen kommt es auf Teilflächen zu geringen Mehrbelastungen (z. B. durch die Errichtung von eingeschotterten Parkplätzen und die Errichtung der Abschläge und der Greens). Diese werden durch die auch vorgesehenen Verbesserungen (z. B. die Umwandlung von (Mais-)Äckern in Wiesen mehr als kompensiert. In Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 in welchem das Vorhaben liegt kann gesagt werden, dass die eintretenden Veränderungen bei Verwirklichung des Vorhabens in Summe keine negativen Änderungen nach sich ziehen werden.
5. Die Auswirkungen sind deshalb als gering zu bewerten, weil die beanspruchten Flächen schon bisher in ihrer überwältigenden Mehrheit (>90%) intensivst landwirtschaftlich genutzt wurden. Aus ökologischer Sicht sind positive Auswirkungen etwa aufgrund der Tatsache der dauerhaften Begrünung von bisherigen Ackerflächen in Hanglage zu erwarten. Die Erosionsgefahr wird wesentlich gemindert, damit werden Hochwasserspitzen (wenn auch nur geringfügig) gedämpft und die natürlichen Fließgewässer die als Vorfluter dienen mit reduzierten Einschwemmungen, bestehend aus Humuskomponenten und Agrargiften, belastet.“

Mag. Ronald Pichler eh.

3.3.4 Gutachterliche Stellungnahme des luftreinhalte- technischen Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz vom 20. März 2012 (OZ 8 im Akt)

„Zusammenfassende Beurteilung – Beantwortung der Fragen

Für die im Anschreiben gestellten Fragen ergeben sich damit folgende Antworten:

1. Aus der Sicht der Luftreinhaltung ist ein örtlicher oder räumlicher Zusammengang mit ähnlichen Anlagen, was den Flächenbedarf oder die Anzahl der Stellplätze betrifft, nicht erkennbar.
2. Das vorgelegte Projekt befasst sich nicht mit dem für dieses Projekt doch unwesentlichen Thema der Luftreinhaltung. Die Ermittlung der Emissionen und die Berechnung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen dieser Stellungnahme.
3. Ein Einfluss auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes durch die projektbedingten Luftschadstoffemissionen kann nicht abgeleitet werden.

4. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind – auch bei Berücksichtigung der Vorbelastung durch PM10 und Stickstoffdioxid – bei Umsetzung des Projektes marginal.
5. Zusammenfassend kann aus der Sicht der Luftreinhaltung festgehalten werden, dass durch die geplante Errichtung und den Betrieb die Zusatzbelastung von PM10 und NO₂ in einem vorbelasteten Gebiet bereits an der Grundstücksgrenze lediglich in einem Ausmaß erhöht, das als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes beurteilt werden kann.“

Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz eh.

3.3.5 Stellungnahme der Umweltschutzbehörde für Steiermark, Mag. Christopher Grunert vom 04. April 2012 (OZ 11 im Akt)

„Die zitierten Stellungnahmen der Amtssachverständigen sind in ihrer Gesamtheit schlüssig und nachvollziehbar. Aus den Stellungnahmen sowie aus einer Einsicht in die Projektunterlagen ergibt sich auch für die Umweltschützerin, dass durch das geplante Vorhaben Erweiterung des Golfplatzes Klockerhof in Hart bei Graz keine bzw. maximal sehr geringe Auswirkungen zu erwarten sind und im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 bei Verwirklichung des Vorhabens keine negativen Änderungen zu erwarten sind. Auch die zu erwartende Zusatzbelastung an PM10 und NO₂ im Vorhabensgebiet kann als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes beurteilt werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Umweltschützerin den Stellungnahmen der beigezogenen Amtssachverständigen vollinhaltlich zustimmt und zum geplanten Vorhaben eine positive Stellungnahme abgibt.“

Mag. Christopher Grunert eh.

Weitere Stellungnahmen wurden im Verfahren nicht abgegeben.

3.4 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 144/2011 (kurz: UVP-G 2000), sind Vorhaben die in Anhang 1 angeführt sind, soweit Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist, und welcher Tatbestand des Anhanges 1, durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amtswegen erfolgen. Die Parteien des Feststellungsverfahrens sind im § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für das Verfahren nach dem ersten und dem zweiten Abschnitt die Landesregierung als Behörde zuständig.

Unbestritten liegt das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 im Sinne der Kategorie A des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (siehe Beilage zu OZ 2 im Akt; GIS-Abfrage).

Das ggst. Vorhaben befindet sich ebenfalls im belasteten Gebiet - Luft - gemäß § 1 Zahl 6 lit. a) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 483/2008, und kommt somit die strengere Bestimmung des Anhanges 1 Spalte 3 Zahl 17 lit. b) (Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstätten oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten) UVP-G 2000 zur Anwendung. Dort wird normiert, dass Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstätten oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha. oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge einen UVP-Tatbestand erfüllen.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3 Zahl 17 lit. b) UVP-G 2000 ist von der Behörde im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wenn das Vorhaben den Schwellenwert durch die bestehende Anlage erreicht oder mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreicht oder das Kriterium erfüllt, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Unbestrittenerweise löst im Zusammenhang mit besonderen Schutzgebieten gemäß Anhang 2 des UVP-G 2000 nicht jede Berührung oder Beeinflussung eine UVP-Pflicht aus. Bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten ist vielmehr maßgeblich, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schutzwürdige Lebensraum oder der Schutzzweck, der für das Gebiet festgelegt wurde, erheblich beeinträchtigt wird. Wurde ein Schutzgebiet aufgrund erfolgter Immissionsüberschreitungen durch Verordnung gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 festgelegt, ist zunächst festzustellen, für welchen Luftschadstoff das Schutzgebiet festgelegt wurde und ob das geplante Vorhaben diesen Schadstoff emittiert. So ist ein Vorhaben in einem Gebiet der Kategorie D „belastetes Gebiet (Luft)“ nur dann einer UVP zu unterziehen, wenn es Einfluss auf Luftqualität am Standort haben kann. Durch die Formulierung des § 3 Abs. 4 wird deutlich herausgestrichen, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes auslösen soll, sondern nur jene Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen (*Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 2000, S. 34; *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G², § 3 Rz 15; US 26.01.2004, 9A/2003/19-13 [*Maishofen*]; US 7B/2001/10-18 vom 27.05.2002 [*Sommerrein*]).

Im ggst. Fall ist das Gebiet des politischen Bezirks Hart bei Graz als belastetes Gebiet mit dem Luftschadstoff PM₁₀ und Stickstoffdioxid ausgewiesen (§ 1 Z 6 lit. a) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete [Luft] zum UVP-G 2000).

Weiters ist das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 (nördliches und östliches Hügelland von Graz) situiert. Das Vorhaben erreicht alleine durch seine Größe – 8,9 ha – den festgelegten Schwellenwert von 5 ha. gemäß Z 17 lit. b) Spalte 3 Anhang 1 UVP-G 2000. Somit ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Aus dem schlüssigen und vollkommen nachvollziehbaren Gutachten des Sachverständigen für Naturschutzwesen und der gutachterlichen Stellungnahme des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen, kann entnommen werden, dass das ggst. Vorhaben bzgl. der Zusatzbelastung des Luftschadstoffes PM₁₀ und Stickstoffdioxid nur irrelevante Auswirkungen im Sinne des Schwellenwertkonzeptes aufweist.

Auch der naturschutzfachliche Sachverständige stellte nur irrelevante Auswirkungen bzw. geringe Auswirkungen fest, weil die beanspruchten Flächen schon bisher in ihrer überwältigenden Mehrheit (über 90 %) intensivst landwirtschaftlich genutzt wurden. Weiters stellte er fest, dass aus ökologischer Sicht sogar positive Auswirkungen durch das Vorhaben erfolgen werden, da etwa aufgrund der Tatsache, dass durch das Vorhaben die dauerhafte Begrünung der bisherigen Ackerflächen in Hanglagen zu erwarten ist.

Eine Überschreitung der genehmigten Kapazität würde einen konsenslosen Betrieb darstellen, gegen den die entsprechenden Materienbehörden vorgehen müssten. Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens, Zwangsmaßnahmen gemäß § 360 GewO i.V.m. § 22 Abs. 4 UVP-G [vgl. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 25; *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G² Rz 22]).

Somit kommt die UVP-Behörde zu dem Schluss, dass durch die Erweiterung der bereits bestehenden Übungsanlage um eine 9-Loch-Golfanlage mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

4 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler

Ergeht an:

1. die MG Modern Golf GmbH, Hahnhofweg 22, 8075 Hart bei Graz, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „II“ und eines Erlagscheines;
2. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „III“, mit der Bitte
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie
 - die Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist mit Anschlag- und Abnahmevermerk, an die UVP-Behörde (Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz), zu senden;
3. die Fachabteilung 13C – Umweltsenatsverwaltung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Mag. Christopher Grunert, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „IV“;
4. die Gemeinde Hart bei Graz, Pachern-Hauptstraße 117, 8075 Hart bei Graz, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „V“, mit der Bitte
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie
 - die Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist mit Anschlag- und Abnahmevermerk, an die UVP-Behörde (Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz), zu senden;

5. die Abteilung 19, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at), für Zwecke der Umweltdatenbank;
7. die Fachabteilung 17A, Referat LUIS, im Hause, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit der Bitte den Bescheid als auch die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung mindestens 8 Wochen an der Amtstafel anzuschlagen;

Ergeht mit der Verständigung, dass ein Bescheid erlassen wurde (abrufbar unter der Internetadresse: www.umwelt.steiermark.at), zur Information an:

9. die Fachabteilung 17B, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, Dipl.-Ing. Ernst Simon, zur Information, per E-Mail (fa17stmk.gv.at und ernst.simon@stmk.gv.at);
10. die Fachabteilung 17C, Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail (fa17c@stmk.gv.at und thomas.pongratz@stmk.gv.at);
11. die Baubezirksleitung Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, Mag. Ronald Pichler, per E-Mail (bblgu@stmk.gv.at und ronald.pichler@stmk.gv.at).

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark